



Firma
Hepp-Schwamborn GmbH & Co.KG
Bunsenstr. 20
41238 Mönchengladbach

Durchwahl-Nr.
02161 189-2067

Zimmer
381

Steuernummer/Aktenzeichen
121/5820/5108 ZVBZ Kö

Datum
27.04.2021

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Hepp-Schwamborn GmbH & Co.KG

(Name und Vorname bzw. Firma)

41238 Mönchengladbach, Bunsenstr. 20

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **121/5820/5108**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE120822569**
registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 30.04.2024

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienststempel)

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Am Hockeypark 2
41179 Mönchengladbach
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
02161 189-0
Telefax
0800 10092675121
Telefax Ausland
0049 2161 189-1200

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Mi. 8:30-12:00 Uhr Do. 8:30-12:00 Uhr
Do. 13:30-15:00 Uhr Freitag geschlossen
Service- / Informationsstelle
Mo.-Mi. 7:00-12:00 Uhr Do. 7:00-17:00 Uhr
Freitag geschlossen

BBk Düsseldorf
IBAN DE29 3000 0000 0030 0015 30
BIC MARKDEF1300

Öffentliche Verkehrsmittel: Linien 14 und 17, Haltestelle Nordpark BusBf

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.